



Genehmigungsbescheid der Firma Shell Deutschland Oil GmbH

13.10.2020

AZ.: 53.0020/19/4.1.12/Od/Ru

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff
Werk Süd der Rheinland Raffinerie

1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	8
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	9
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	10
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	10
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	11
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	11
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	13
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes	18
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	18
3	Nebenbestimmungen	18
	3.1 Allgemeines	18
	3.2 Störfallrechtliche Belange	19
	3.3 Lärmschutz	19
	3.4 Boden und Grundwasser	20
	3.5 Vorbeugender Gewässerschutz.....	21
	3.6 Bau	22
4	Hinweise	24
5	Kostenentscheidung	27
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	27
7	Rechtsbehelfsbelehrung	27

1 Tenor

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Ludwigshafener Straße 1
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 29.03.2019 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Elektrolyse-Anlage (**Anlage 0026**)

(Nr. 4.1.12 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH in der Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling, Gemarkung Urfeld, Flur 4, Flurstück 113 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Errichtung und Betrieb einer Elektrolyse-Anlage bestehend aus:
 - Elektrolyseure
 - Behälter/Tanks
 - Pumpen
 - Plattenwärmetauscher
 - Kühlsysteme
 - Rohrleitungen inklusive Armaturen und Verbindungen sowie Elektrische Mess- Steuer- und Regelungstechnik
 - Transformatoren
 - Leistungselektronik

- Errichtung eines Elektrolyse-Gebäudes und eines Schalthauses
- Errichtung von 2 Rohrbrücken
- Errichtung einer Dichtfläche
- Errichtung von Verkehrswegen

Folgende Rohrleitungen sind der BlmSch-Anlage „Wasserstoffelektrolyse Anlagennr.: 0026“ zuzuordnen und fallen damit unter die Vorgaben des BlmSchG und seiner Verordnungen:

- Die Rohrleitungen 10672 und 10673 innerhalb der Anlagengrenze, wobei die o.a. Rohrleitungen ab der letzten lösbaren Verbindung (Flansch, Pumpe etc.) vor dem Überschreiten der Anlagengrenze nicht mehr zur BlmSch-Anlage Elektrolyse-Anlage (Anlage 0026) gehören.
- Die Rohrleitungen aus der Rohrleitungsliste Tabelle 7-1 in Kapitel 7 der mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen innerhalb der Anlagengrenze, wobei die o.a. Rohrleitungen ab der letzten lösbaren Verbindung (Flansch, Pumpe etc.) vor dem Überschreiten der Anlagengrenze nicht mehr zur BlmSch-Anlage Elektrolyse (Anlage 0026) gehören.

Diese Genehmigung schließt folgende weitere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BlmSchG mit ein:

1.) Die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW (Az. 60-280-19-01) vom 25.04.2019.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach §13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird gemäß § 2 Abs.3 Satz 1 4.BlmSchV für einen Zeitraum von höchstens **3 Jahre** nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt.

Die Frist kann auf Antrag um höchstens 1 Jahr verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt. Werden Anlagenteile, Nebeneinrichtungen oder Teile einer gemeinsamen Anlage nicht innerhalb dieser Frist in Betrieb genommen, so erlischt die Genehmigung für diese Teile bzw. Nebeneinrichtungen. Auf Antrag, der vor Fristablauf zu stellen ist (Eingang bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 26.03.2019 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur Elektrolyse von Wasser ein (Antragseingang am 29.03.2019).

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Elektrolyse zur Produktion von Wasserstoff, die Errichtung eines entsprechenden Gebäudes in das die Elektrolyse integriert werden soll.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 4 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlage einer Genehmigung, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die Anlage "Wasserstoffelektrolyse" ist als Anlage zur Herstellung von Wasserstoff der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.4.1 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Die beantragte Anlage nutzt zur Herstellung des Wasserstoffs die PEM-Technologie (Proton Exchange Membrane). Da das PEM-Verfahren noch nicht industriell erprobt ist, soll mit der neuen Anlage die technische Machbarkeit der PEM-Technology in

industriellem Umfang entwickelt und erprobt werden. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte die Elektrolyseanlage als Versuchsanlage i.S. des § 2 Abs.3 der 4. BImSchV und die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Beantragung der o.a. Elektrolyse-Anlage als Versuchsanlage im Sinne des §2 Abs.3 der 4.BImSchV. Das Genehmigungsverfahren wird wie beantragt, im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG durchgeführt. Die Genehmigung wird allerdings nur für einen Zeitraum von höchstens **3 Jahre** nach Inbetriebnahme der Anlage erteilt, dieser Zeitraum kann auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Sollte sich die Lage, die Beschaffenheit der Anlage ändern oder der Betrieb der Anlage für einen anderen Entwicklungs- oder Erprobungszweck geändert werden, ist ein weiteres Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage „Elektrolyse-Anlage“ handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Ziffer 4.2 genannte Anlage, welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG notwendig macht.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Für die Elektrolyse-Anlage musste nach §7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt werden. Diese Vorprüfung ergab, dass die Neuerrichtung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß §5 Abs. 2 UVPG am 23.09.2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU).

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 29.03.2019 bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Elektrolyseanlage zur Herstellung von Wasserstoff eingereicht. Der Antrag wurde mehrmals ergänzt, letztmalig am 13.05.2020.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formal vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Bauaufsicht
 - Brandschutz
 - Planungsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- LANUV NRW

- Rhein-Erft Kreis

Gesundheitsamt

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist

unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Durch den Betrieb der Anlage sind keine zusätzlichen Luftverunreinigungen durch Schadstoffemissionen aus direkten bzw. diffusen Quellen zu besorgen.

Gerüche

Durch den Betrieb der Anlage gehen von der Anlage keine zusätzlichen Gerüche aus.

Lärm

Durch die den Antragsunterlagen beigefügte detaillierte Geräuschimmissionsprognose der Firma Müller BBM vom 12.03.2019 (Bericht Nr. M146209/02) konnte die Antragstellerin nachvollziehbar darstellen, dass durch den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind, da der Immissionsbeitrag der Anlage an allen Immissionspunkten sowohl tags als auch nachts mehr als 15 dB(A) unter dem jeweiligen Richtwert liegt.

Die unter **Nr. 3.3.1 bis 3.3.4** dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage einzuhalten.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Anlage werden keine erschütterungsrelevanten Anlagenteile errichtet oder geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Die Genehmigungsbehörde kann daher davon ausgehen, dass durch Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegten Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen sind abfallwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen keinen Teilsicherheitsbericht für die Anlage beigefügt, da die in der Anlage gehandhabten Mengen an potentiell störfallrelevanten Stoffen mit 7,5 kg Wasserstoff und 35 kg Sauerstoff die Richtwerte für sicherheitsrelevante Anlagenteile (2% der Spalte 4: für Wasserstoff 100 kg und für Sauerstoff 4000 kg) deutlich unterschreiten.

Die Genehmigungsbehörde hat die Antragsunterlagen trotz fehlender Störfallrelevanz dem LANUV NRW zu Stellungnahme zugesandt und das LANUV gebeten, die Antragsunterlagen im Hinblick auf sicherheitstechnische Belange zu prüfen.

Das LANUV hat in seiner Stellungnahme vom 23.04.2019 festgestellt, dass die mit dem beantragten Vorhaben verbundenen sicherheitstechnischen Belange in den eingereichten Unterlagen berücksichtigt worden sind.

Der vorgesehene Aufstellungsbereich der beantragten Elektrolyse-Anlage ist zeichnerisch dargelegt worden. Der Elektrolyse vor- und nachgeschaltete Anlagen sind genannt worden.

Die vorhandenen textlichen und zeichnerischen Angaben zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sind nachvollziehbar und für die Beurteilung des beantragten Vorhabens von der Antragstellerin ausreichend detailliert beschrieben worden.

Zur Absicherung der Elektrolyse-Anlage sind im Anlagendesign Schutzmaßnahmen festgelegt worden, wie z. B. Sicherheitsventile oder EMSR-Einrichtungen. Das

Abblasen der Sicherheitsventile erfolgt ins Freie (Safe-Location). Im H₂-Bereich werden Gaswarngeräte installiert, deren vorgesehene Installationsorte zeichnerisch dargestellt sind. Im Störfall können die Elektrolyseure durch Betätigung von Not-Aus-Tastern spannungsfrei geschaltet werden.

Aufgrund der Explosionsgefahr durch austretenden Wasserstoff infolge von Leckagen sind der Wasserstoff-Erzeugerraum sowie der Wasserstoff/Wasser-Abscheideraum und zwei Wasserstoff-Trockenräume durch eine offene Bauweise in Form einer Lüftungsöffnung zwischen den luftdurchlässigen Lamellenaußenwänden und dem Dach gekennzeichnet. Zur Unterstützung der Entlüftung wird das Dach in Fischbauchform ausgebildet.

Die vorgesehenen Explosionsschutzmaßnahmen sind in einem Explosionsschutzkonzept für die beantragte Elektrolyse-Anlage dargelegt.

Die für die Rheinland Raffinerie Wesseling allgemein gültigen Maßnahmen des Explosionsschutzes sind im Explosionsschutzdokument - Allgemeiner Teil - dargestellt.

Die für die Anlage geltenden Anforderungen an den baulichen, anlagentechnischen, vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sind im Brandschutzkonzept aufgezeigt. Die Elektrolyse-Anlage wird in das bestehende Brandwarn- und Brandbekämpfungssystem der Rheinland Raffinerie integriert.

Als Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen ist festzuhalten, dass gegen das beantragte Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 3.2.1 bis 3.2.3** eingehalten werden, keine grundsätzlichen sicherheitstechnischen Bedenken bestehen.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bodenschutz

Mit Stellungnahme vom 17.04.2019 hat die Obere Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Es wurden Vorschläge für Nebenbestimmungen und Hinweise gemacht. Diese sind in Kapitel Nr. 3.4 aufgenommen worden.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL (Industrieemissions-Richtlinie) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die neue Elektrolyse-Anlage ist unter der Nummer 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet. Demzufolge handelt es um eine Anlage nach der IE-RL i.S. des § 3 (8) BImSchG.

Im Rahmen des vorliegenden Antrags hat die Antragstellerin eine AZB-Vorprüfung anhand der Vorgaben der LABO-Arbeitshilfe vorgenommen. Dabei konnte die Antragstellerin nachvollziehbar darstellen, dass nur die folgenden beiden Stoffe sowohl eine stoffliche als auch mengenmäßige Relevanz im Sinne der LABO-Arbeitshilfe aufweisen und somit als sog. rgS eingestuft werden können:

Gefahrstoff	AwSV-Anlagenr.	Aggregatzustand	H-Sätze	WGK	Volumen in [l]	Mengenschwelle in [kg]
Kühlflüssigkeit (Ethylenglykol und H ₂ O)	0026-0010-x1	flüssig	H302 H373	1	2480	1000
Transag 10 GN	0026-0010-x2	flüssig	H304	1	1680	1000
Transag 10 GN	0026-0010-x3	flüssig	H304	1	1680	1000
Transag 10 GN	0026-0010-x4	flüssig	H304	1	1680	1000
Transag 10 GN	0026-0010-x5	flüssig	H304	1	1680	1000
Transag 10 GN	0026-0010-x6	flüssig	H304	1	1680	1000

Entsprechend der LABO-Arbeitshilfe ist bei Überschreitung der o.g. Mengenschwelle eine Betrachtung im AZB grundsätzlich erforderlich.

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen aber nachvollziehbar nachweisen, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden kann, vollständig zurückgehalten werden kann (R2-Kriterium). Selbst im Brandfall ist das vorhandene Rückhaltevolumen zur Rückhaltung des gesamten WGK-Stoffes inkl. Löschwasser ausreichend.

Die Genehmigungsbehörde verzichtet deshalb auf die Vorlage eines AZB.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage fallen keine Prozeßabwässer an.

Niederschlagswasser

Zur Ableitung von nicht verschmutztem Oberflächenwasser von Anlagenstraßen und Dachentwässerungen werden die entsprechenden Bereiche der Elektrolyse-Anlage an die Werkkanalisation angeschlossen. Außerdem werden Rückhalteflächen errichtet. Die dort anfallenden Oberflächenwässer werden zu den Tiefpunkten abgeleitet und dort zurückgehalten. Die Abläufe sind abgesperrt. Das anfallende Niederschlagswasser wird erst nach einer Sichtkontrolle des Anlagenpersonals hinsichtlich möglicher Verunreinigungen in die Werkskanalisation abgeführt. Sofern bei der Sichtkontrolle Verunreinigungen, erkennbar durch die eingefärbte Kühlflüssigkeit, festgestellt werden, erfolgt die fachgerechte Entsorgung mittels Saugwagen.

Mit Schreiben vom 18.04.2019 hat das Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln keine grundsätzlichen Bedenken gegen die wesentliche Änderung der Anlage im Zusammenhang mit den Veränderungen im wasserrechtlichen Bereich geäußert. Nebenbestimmungen wurden nicht vorgeschlagen.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Grundsatzanforderungen nach den §§17 und 18 der AwSV eingehalten werden. Die neuen Dichtflächen werden aus Stahlbeton errichtet und nicht überdacht. Um das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen zu verhindern wird die Dichtfläche gem. TRwS 786 ausgebildet.

Die Ausführungen der stoffführenden Rohrleitungen und Pumpen erfolgt gemäß TRwS 780 Teil 1.

Löschwasserrückhaltung

Auf die vorhandene Löschwasserrückhaltung hat die Errichtung und der Betrieb der Anlage keinen Einfluss.

Die Genehmigungsbehörde hat damit insgesamt aus Sicht des Gewässerschutzes unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 3.5.1 bis 3.5.7**

Berücksichtigung finden, keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Mit Stellungnahme vom 29.04.2019 teilte die Höhere Landschaftsbehörde (Dezernat 51) mit, dass nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor aufgeführten Maßnahmen bestehen.

Nebenbestimmungen wurden von der Behörde nicht formuliert.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht und Achtungsabstand

Planungsrecht

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Wesseling beteiligt. Mit Stellungnahme vom 10.04.2019 teilte die Behörde mit, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass das gemeindliche Einvernehmen nach §36 BauGB erteilt wird.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch

Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die beantragte Anlage ist aufgrund der gehandhabten Mengen an Störfallstoffen, wie bereits oben ausgeführt, keine störfallrelevante Anlage. Die Betrachtung eines Sicherheitsabstandes zu Schutzobjekten im Rahmen des Vorhabens ist somit nicht erforderlich.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling hat in Ihrer Stellungnahme vom 25.04.2019 (Az.: 60-280-19-01) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden. Die einzukonzentrierende Baugenehmigung wird erteilt. Die Übernahme der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen erfolgt in Kapitel 3.6 entsprechend.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 18.04.2019 (Az.: -Ro-) mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen. Weitere Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.3.6.7 Klimaschutz

Die Belange des TEHG sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 16.05.2019 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Weitere Nebenbestimmungen hat die Behörde nicht formuliert.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen und der in Kapitel 4 befindlichen Hinweise ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfallverordnung - 12.BImSchV) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

3.1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2 Störfallrechtliche Belange

- 3.2.1** Da es sich bei der nachgeschalteten Wasserstoffkompression Bau 16 um einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereiches handelt, sind vor Anschluss der Elektrolyse-Anlage die Auswirkungen auf die Wasserstoffkompression Bau 16 im Rahmen einer systematischen Sicherheitsbetrachtung zu überprüfen.
- 3.2.2** Vor Inbetriebnahme der Anlage sollten die im Rahmen der Anlagenplanung festgelegten Schutzmaßnahmen auf Basis der As-Built-Dokumentation überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.
- 3.2.3** Das anlagenbezogene Explosionsschutzkonzept ist vor der Inbetriebnahme der Anlage zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1** Bei Errichtung und Betrieb der Wasserstoffelektrolyseanlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen.
- 3.3.2** Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen und die in der Geräuschimmissionsprognose des Genehmigungsantrages gemachten Aussagen und Angaben, insbesondere die Einhaltung der Beurteilungspegel aus Nebenbestimmung 3.3.3, auch verwirklicht werden, ist während der Durchführung der Schallschutzmaßnahmen durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Stelle eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bauüberwachung zuzusenden.
- 3.3.3** Das von der Genehmigung erfasste Wasserstoffelektrolyse ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass von der von der

gesamten Anlage einschließlich der zugeordneten Aggregate verursachte Immissionsbeitrag nach Durchführung der Änderungen bei für die Geräuschemissionen im ungünstigstem Betriebszustand an den nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

I-Orte	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel (dB[A]) der Elektrolyse-Anlage nach Inbetriebnahme	
		Tag	Nacht
IO1	Lülsdorf - Uferstr/Ecke Burgstraße	21	19
IO2	Niederkassel - Kanalweg südlich Rathausstraße	23	23
IO3	Urfeld - In der Mohle	24	23
IO5	Wesseling - Moselstraße	23	22
IO6	Wesseling - Rodderweg/Ecke Luziastraße	22	21
IO7	Urfeld - Kreuz Knippchen/Ecke Weg	24	24
IO8	Wesseling Liebigstraße 4	23	22
IO9	Wesseling – Ehlenstraße 16	27	27

eit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

3.3.4 Die Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmung ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten lärmrelevanten Anlagenteile überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung des Antragsunterlagen beteiligt war. Die Stelle nach § 26 BImSchG ist zu beauftragen, den Überprüfungsbericht der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.

3.4 Boden und Grundwasser

3.4.1 Im Rahmen des Bauvorhabens anfallende Abfälle an (Bodenaushub), sind ordnungsgemäß zu entsorgen

3.4.2 Werden im Zuge der Arbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist dies der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) umgehend zu melden.

3.5 Vorbeugender Gewässerschutz

3.5.1 Für die Anlage ist vor Inbetriebnahme die Anlagendokumentation nach § 43 Abs.1 AwSV zu erstellen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.5.2 Die zu errichtenden Betonrückhaltesysteme sind nach folgenden Regelwerken auszuführen:

- DIN EN 206-1 und DIN 1045-2: 2008-08 (bezüglich der Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität der Rückhaltesysteme)
- DIN EN 13670 und DIN 1045-3: 2012-03 (bezüglich der Bauausführung der Rückhaltesysteme)
- Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des Deutschen Ausschuss für Stahlbeton (DAfStb) vom März 2011

3.5.3 Spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der neu errichteten Anlageteile sind der Bezirksregierung Köln, Dez 53 die Lieferscheine des verbauten Transportbetons als Nachweise einer Festigkeitsklasse $\geq C 30/37$ und eines Wasserzementwertes $(w/z)_{eq} \leq 0,5$ vorzulegen.

Bis zur Inbetriebnahme der neu errichteten Anlageteile, spätestens aber 7 Wochen nach Abschluss der Betonierarbeiten ist der Bezirksregierung Köln, Dez 53 der Bericht nach Anhang ND der DIN 1045-3:2012-03 vorzulegen, in dem die Überprüfung der Betonverarbeitung nach Überwachungsklasse 2 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle dokumentiert wird.

3.5.4 Die gemäß Nr. 8.4.3 des Teils 1 Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des DAfStb, März 2011 zu erstellenden Dokumentationen über Bauausführung, Prüfungen und Instandsetzung sowie über Überwachungsergebnisse sind dauerhaft am Betriebsort der geänderten Anlage in Urschrift oder Kopie aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

3.5.5 Tiefpunkte in den Betonauffangeinrichtungen (Sammelgruben, Schächte, Pumpensümpfe und Rinnen), in denen sich betriebsbedingt Leckagen sammeln können und eine mehrmalige Beaufschlagung nicht

ausgeschlossen werden kann, sind gemäß Anhang B Tabelle E 1-1 der Richtlinie für "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)" des DAfStb, März 2011, zu beschichten oder auszukleiden.

3.5.6 Der Betreiber hat für die Rückhalteflächen aus Stahlbeton vor Inbetriebnahme der Anlage ein Konzept für den Beaufschlagungsfall zu erstellen. In diesem Konzept sind insbesondere folgende Maßnahmen / Gegebenheiten zu erläutern:

- Infrastrukturelle Situation (Art der Erkennung und Bewältigung eines Beaufschlagungsfalles, Verantwortlichkeiten, Kontrolle, Kommunikationswege;
- Maßnahmen zur Bewältigung eines Beaufschlagungsfalles, einschließlich Beurteilung der Notwendigkeit und Art einer Dekontamination;
- Zeitdauer zwischen Eintritt des Beaufschlagungsfalles und Beseitigung des wassergefährdenden Stoffes;
- Art, Menge und Temperatur der wassergefährdenden Stoffe, mit denen im Beaufschlagungsfall zu rechnen ist

Das Konzept für den Beaufschlagungsfall ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

3.5.7 Der Betreiber hat die neu errichteten Rückhalteflächen aus Stahlbeton durch Anlagenpersonal ständig auf offensichtliche Schäden zu überwachen und mindestens einmal jährlich nach Maßgabe der Nr. 8.4.1 Teil 1 BUmwS zu überprüfen.

Werden bei der Überwachung oder jährlichen Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen festzulegen und unverzüglich einzuleiten.

3.6 Bau

3.6.1 Mit der Ausführung der baulichen Anlage darf erst nach Vorlage der geprüften bautechnischen Nachweise (Fundamente) begonnen werden. Dabei sind Bemerkungen im Prüfbericht und ggf. „Grüneintragungen“ in den bautechnischen Nachweisen zu beachten.

3.6.2 Für das Bauvorhaben ist sind die folgenden Nachweise erforderlich. Dies müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde digital (an Baukontrolleur@wesseling.de) vorliegen. Gleichzeitig sind mir die Sachverständigen nach §58 Abs.5 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden:

- Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
- Schriftliche Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen, dass er mit den stichprobenhaften Kontrollen beauftragt wurde.

Für nachgereichte Unterlagen ist die Übereinstimmungserklärung gemäß §7 BauPrüfVO einzureichen.

3.6.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW) ist die Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder der sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

3.6.4 Die abschließende Fertigstellung ist nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

3.6.5 Treppen sind sicher begehbar und entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3.6.6 Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert werden. Die Treppengeländer müssen mind. 0,90 m, bei Treppen mit mehr als 12 m Absturzhöhe mind. 1,10 m hoch sein.

- 3.6.7** Die Treppen müssen mind. einen festen und griffsicheren Handlauf haben.
- 3.6.8** Bei Öffnungen und Flächen mit einer Absturzhöhe von 1 m bis zu 12 m ist eine Absturzsicherung mit einer Mindesthöhe von 0,90 m vorzusehen.
- 3.6.9** Das Brandschutzgutachten des Sachverständigen bft COGNOS GMBH, Im Süsterfeld 1 in 52072 Aachen vom 07.03.2019 ist Bestandteil der Baugenehmigung.

Für Rettungswege ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend Nr. 4.1 der Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/4 „Sicherheitsbeleuchtung“ in Verbindung mit der DIN 5035 Teil 5 „Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht; Notbeleuchtung“ zu installieren.

Sie muss insbesondere folgenden Mindestanforderungen genügen:

- a.) Die Beleuchtungsstärke muss, gemessen 0,2 m über dem Fußboden bzw. den Treppenstufen, mindestens 1 Lux betragen,
 - b.) die Nutzungsdauer muss mindestens 1 Stunde betragen,
 - c.) die Einschaltverzögerung darf max. 15 s betragen.
- 3.6.10** Die entsprechenden Bescheinigungen des Prüfsachverständigen der technischen Anlagen sind mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung einzureichen.

4 Hinweise

Allgemein

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die

zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

Arbeitsschutz

- 4.3** Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf ev. neue Gefährdungen zu ergänzen.

Diese ist bei jeder Änderung der Anlage und/oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben.

Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und/oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wird hingewiesen.

- 4.4** Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

- 4.5** Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) fordert vom Bauherrn, spätestens

2 Wochen vor Beginn der Einrichtung der Baustelle, eine Vorankündigung (Mindestangaben siehe Anhang I BaustellV) an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln) zu übermitteln, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich mehr als 500 Personentage beträgt.

Werden auf einer Baustelle darüber hinaus Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Verordnung ausgeführt, so muss zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden.

Grundsätzlich sind für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen.

- 4.6** Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

Bodenschutz

- 4.7** Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln; E-Mail: poststelle@brk.nrw.de) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder den Bauherren.

Abfall

- 4.8** Die bei dem Neubau anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.

- 4.9** Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, sind nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.

Bau

- 4.10** In Fällen, in denen eine gewerberechtliche Erlaubnis erforderlich ist, wird die Entscheidung über die Erteilung dieser Erlaubnis mit dieser Baugenehmigung nicht vorweggenommen.

Brandschutz

- 4.11** Die den Antragsunterlagen (Bauantrag) beigefügte Stellungnahme der Werkfeuerwehr ist Grundlage dieser Genehmigung. Durch eine hiervon abweichende Bauausführung würde dieser Genehmigung die Grundlage entzogen und ein weiteres Verfahren erforderlich.

Vorbeugender Gewässerschutz

- 4.12** Nach § 43 AwSV hat der Betreiber auch für nicht nach AwSV prüfpflichtige Anlagen eine Anlagendokumentation vorzuhalten, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 13.10.2020

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rucman